

Jagdpachtvertrag über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eigenjagdbezirk Teilbezirk

Jagdbezirk Nr. _____

als Niederwildrevier.

Zwischen der Jagdgenossenschaft _____
 dem Eigenjagdbesitzer _____
 vertreten durch _____

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. _____ in _____
2. _____ in _____
3. _____ in _____
4. _____ in _____
5. _____ in _____
6. _____ in _____

wird im Wege der öffentlichen Ausbietung der Pachtverlängerung der freihändigen Verpachtung

(nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom _____ bis _____

erfolgt und Einspruch dagegen nicht erhoben - zurückgewiesen - ist) ist folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum

gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eigenjagdbezirk Teilbezirk

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

• • •

(3) Der - Die - Pächter und Verpächter kann/können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 594 a BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage): _____

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen: _____

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa _____ ha verpachtet.

Gemäß § 11 Abs. (3) BJagdG entfallen davon anteilig auf

1. Frau/Herrn _____ ha _____

als

Pächter

Unterpächter

Mitpächter

Inhaber einer entgeltlichen
oder ständigen Jagderlaubnis

2. Frau/Herrn _____ ha _____

3. Frau/Herrn _____ ha _____

4. Frau/Herrn _____ ha _____

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen _____

ist folgenden Beschränkungen unterworfen: _____

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu _____

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus _____

(3) Der Pachtpreis erhöht - ermäßigt - sich dementsprechend. Das dem Pächter in § 1 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem _____ und wird auf _____ Jahre festgesetzt.

Der Pachtvertrag endet am _____.

§ 5

(1) Der Pachtpreis wird auf _____ Euro, in Buchstaben _____
_____ Euro jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter - von den Pächtern - porto- und kostenfrei an

_____ in _____
(Kreditinstitut)

BLZ _____ Konto-Nr. _____ zu entrichten.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6

(1) Die Erteilung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Jagderlaubnisscheinen ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

Der Pächter darf höchstens _____ unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und - in verpachteten Jagdbezirken - von dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§ 8

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz

- nicht -
- in dem nach Bundesjagdgesetz und den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu bestimmtem Umfange -
- entsprechend der im § 9 getroffenen Vereinbarung -

verpflichtet.

§ 9

Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart: _____

§ 10

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
- b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
- c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück einschließlich der getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse länger als 3 Monate im Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 des Bundesjagdgesetzes entsprechend.

(4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.

(3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 12

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Verpächter)

(Pächter)

(Pächter)

(Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. (1) des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden lt. Anlage nicht erhoben erhoben.

Diepholz, den _____

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
